

# Integrationsfachdienste

## Gemeinsame Empfehlung



### **Impressum**

#### Herausgeber.

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) Solmsstraße 18 | 60486 Frankfurt am Main Telefon: +49 69 605018-0 | Telefax: +49 69 605018-29 info@bar-frankfurt.de | www.bar-frankfurt.de

Nachdruck nur auszugsweise mit Quellenangabe gestattet. Frankfurt am Main, August 2022 ISBN 978-3-943714-82-1

#### Ansprechpartnerin bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V., Frankfurt am Main:

Carola Penstorf

#### Anmerkung:

Wir achten Diversität und verwenden daher eine gendersensible Sprache. Nur in Einzelfällen ist uns das aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht möglich. Wir meinen im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich alle Geschlechter. Eine verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe.

#### Die BAR

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) ist der Zusammenschluss der Reha-Träger. Seit 1969 fördert sie im gegliederten Sozialleistungssystem die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Die BAR koordiniert und unterstützt das Zusammenwirken der Reha-Träger, vermittelt Wissen und arbeitet mit an der Weiterentwicklung von Rehabilitation und Teilhabe. Ihre Mitglieder sind die Träger der Gesetzlichen Renten-, Kranken- und Unfallversicherung, die Bundesagentur für Arbeit, die Bundesländer, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe, die Kassenärztliche Bundesvereinigung sowie die Sozialpartner.



Integrationsfachdienste nach § 196 Abs. 3 SGB IX

### Vorwort

Mit ihrem Beratungs- und Unterstützungsangebot für Menschen mit Behinderungen und deren Arbeitgeber verfolgen Integrationsfachdienste (IFD) das Ziel, die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen dauerhaft zu sichern. Sie leisten damit einen entscheidenden Beitrag zur Nachhaltigkeit von Leistungen, auch im Sinne der Rehabilitationsträger.

Besonders für Menschen mit Behinderungen, die keine finanziellen oder technischen Leistungen benötigen, sondern eine individuelle Unterstützung auf dem Weg zu einem Beschäftigungsverhältnis oder am Arbeitsplatz, sind die Leistungen der IFD geeignet. Eine Beauftragung von IFD ist zum Beispiel zielführend, um Übergänge aus einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder aus anderen Leistungen zur Teilhabe zu begleiten oder Beschäftigungsverhältnisse zu sichern. Eine Schwerbehinderung muss dabei ausdrücklich nicht vorliegen.

Mit ihrer langjährig aufgebauten fachlichen Kompetenz und der hohen Arbeitsmarktpräsenz beraten, begleiten und unterstützen IFD Menschen mit Behinderungen mit einem besonderen Bedarf an arbeits-, ausbildungs- und berufsbegleitender Unterstützung und deren Arbeitgeber. Die IFD arbeiten im Auftrag des Integrationsamtes/Inklusionsamtes und können auch von allen Rehabilitationsträgern beauftragt werden. Die Beauftragung der IFD durch die Rehabilitationsträger ist Gegenstand der Gemeinsamen Empfehlung:

Mit dieser Gemeinsamen Empfehlung (GE) werden einheitliche und verbindliche Kriterien zur Beauftragung der IFD durch die Rehabilitationsträger, zur Zusammenarbeit und zur Finanzierung der Kosten vereinbart. An der Überarbeitung der GE haben sich sowohl die Rehabilitationsträger und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) als auch die Bundesarbeitsgemeinschaft Unterstützte Beschäftigung (BAG UB) beteiligt und dazu beigetragen, die Gemeinsame Empfehlung praxisnah zu gestalten.

Die Inhalte wurden bei der Überarbeitung aktualisiert und konkretisiert, u. a. sind nun auch Anlässe für eine Beauftragung sowie Beauftragungswege beschrieben und mögliche Fragestellungen für die Beauftragung einer fachdienstlichen Stellungnahme formuliert. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Preissteigerungen wurden auch die Vergütungspauschalen angepasst. Neu gestaltet ist die Zusammenarbeit auf Bundesebene mit der Einrichtung eines "Koordinierungsausschuss IFD". Im jährlichen Turnus sollen in diesem Format u. a. die Auslastung der IFD, aktuelle Entwicklungen und Besonderheiten aufgegriffen und so gemeinsam das Angebot der IFD für Menschen mit Behinderungen und die Zusammenarbeit weiterentwickelt werden.

Die Zusammenarbeit in der Fachgruppe war sehr konstruktiv und geprägt von einem gemeinsamen Ziel: das Angebot der IFD zu nutzen für eine bestmögliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am allgemeinen Arbeitsmarkt. Mit Veröffentlichung der GE ist dies nun Aufgabe von allen Beteiligten.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation bedankt sich ausdrücklich bei allen Beteiligten, die an der Überarbeitung und Weiterentwicklung der Gemeinsamen Empfehlung "Integrationsfachdienste" mitgewirkt haben.



Prof. Dr. Helga Seel Geschäftsführerin der BAR

## Inhalt

Vorwort	4
Präambel	6
§ 1 Rechtliche Grundlagen	7
§ 2 Strukturverantwortung	7
§ 3 Zielgruppen der IFD	7
§ 4 Aufgaben der IFD	8
§ 5 Anlässe für eine Beauftragung	8
§ 6 Beauftragungswege	9
§ 7 Inhalte der Beauftragung	9
§8 Finanzierung	10
§ 9 Zusammenarbeit auf Bundes- und Landesebene	11
§ 10 Statistik, Dokumentation und Berichtswesen	11
§ 11 Qualitätssicherung	12
§ 12 Datenschutz	12
§ 13 Berichterstattung	13
§ 14 Geltungsdauer	13
Anlage   Vergütungspauschalen	14
Verzeichnis der Mitwirkenden	15

#### Präambel

Die Integrationsfachdienste (IFD) stellen ein Beratungs- und Unterstützungsangebot für Menschen mit Behinderungen und Arbeitgeber bereit. Sie arbeiten eng mit den Rehabilitationsträgern und Integrationsämtern zusammen.

Das Angebot des IFD soll die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohten und schwerbehinderten Menschen verbessern. IFD unterstützen die Umsetzung des gleichen Rechts auf Arbeit für Menschen mit Behinderungen nach Artikel 27 (Arbeit und Beschäftigung) der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK). Dieses niederschwellige Angebot steht Arbeitsund Ausbildungsplatzsuchenden und Beschäftigten mit Behinderungen sowie deren Arbeitgebern zur Verfügung. Die IFD werden übergreifend für Rehabilitationsträger und Integrationsämter tätig (§ 194 SGB IX). Die Gemeinsame Empfehlung enthält deshalb auch übergreifende Aussagen zur Verantwortung, Steuerung und zu den Grundlagen der Beauftragung.

Entsprechend des gesetzlichen Auftrages enthält die Gemeinsame Empfehlung (GE) insbesondere Regelungen für die Zusammenarbeit, d.h. die Schaffung einheitlicher und verbindlicher Kriterien zur Beauftragung und zur Finanzierung der Kosten bei Beauftragung durch die Rehabilitationsträger.

#### Hierzu vereinbaren

- die Bundesagentur für Arbeit,
- die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung <sup>1</sup>,
- die Träger der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen
  Entschädigung bei Gesundheitsschäden und
- die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) unter Beteiligung
- der Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung e. V. (BAG UB),
- der Verbände von Menschen mit Behinderungen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretungen von Frauen mit Behinderungen sowie
- der für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten und stationären Rehabilitationseinrichtungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenverbände

auf der Grundlage des § 196 Abs. 3 i.V.m. § 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX die nachfolgende Gemeinsame Empfehlung.

<sup>1</sup> Gilt nicht für die landwirtschaftliche Alterskasse in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

#### § 1 Rechtliche Grundlagen

- (1) IFD sind Dienste Dritter, die nach §§ 192–198 SGB IX bei der Durchführung von Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben beteiligt werden.
- (2) IFD können nach § 49 Abs. 6 Satz 2 Nr. 9 SGB IX von den Rehabilitationsträgern im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenstellung beauftragt werden. Integrationsämter können IFD nach § 185 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX beauftragen.
- (3) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Nutzung der IFD für schwerbehinderte Menschen im Rahmen der Aufgaben nach § 193 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX, da sich dies auf die Berufsorientierung nach § 48 SGB III bezieht und nicht auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

#### § 2 Strukturverantwortung

- (1) Die Strukturverantwortung für die IFD liegt beim Integrationsamt. Dieses legt Näheres zur Beauftragung, Zusammenarbeit, fachlichen Leitung, Aufsicht sowie zur Dokumentation, Qualitätssicherung und Ergebnisbeobachtung fest. Das Integrationsamt schließt dazu mit dem Träger des IFD einen Grundvertrag. Die Verträge sollen im Interesse finanzieller Planungssicherheit auf eine Dauer von mindestens drei Jahren abgeschlossen werden. Die Verantwortung für die Ausführung der Dienstleistung des IFD bleibt nach § 194 Abs. 1 Satz 2 SGB IX bei dem für den Einzelfall zuständigen Leistungsträger (Fallverantwortung). Die Verantwortung des IFD-Trägers nach § 195 SGB IX bleibt davon unberührt.
- (2) Die Integrationsämter sorgen im Rahmen ihrer Strukturverantwortung dafür, dass das komplette Dienstleistungsangebot nach § 193 SGB IX übergreifend für alle Personengruppen nach § 192 SGB IX sowie unter Einhaltung der fachlichen Anforderungen nach § 195 SGB IX im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX für alle Vereinbarungspartner vorgehalten wird.

#### § 3 Zielgruppen der IFD

- (1) Auf Basis eines Auftrags beraten, begleiten und unterstützen die IFD nach § 192 Abs. 2–4 SGB IX arbeits- und ausbildungsplatzsuchende sowie beschäftigte Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte und schwerbehinderte Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeits-, ausbildungs- und berufsbegleitender Unterstützung sowie deren Arbeitgeber.
- (2) Zum Anwendungsbereich dieser Gemeinsamen Empfehlung zählen Menschen mit Behinderungen, für die der zuständige Rehabilitationsträger eine Beteiligung des IFD gem. § 49 Abs. 6 Satz 2 Nr. 9 SGB IX veranlasst. Die Förderung erfolgt im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, so dass es unerheblich ist, ob eine anerkannte Schwerbehinderung vorliegt oder nicht.

#### § 4 Aufgaben der IFD

- (1) IFD ermöglichen die Teilhabe am Arbeitsleben durch die Vermittlung der Zielgruppe (vgl. § 3) auf geeignete Arbeits- und Ausbildungsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und die Sicherung von Beschäftigungsverhältnissen durch eine individuelle Beratung und Unterstützung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Arbeitgeber (vgl. § 193 SGB IX).
- (2) Konkretes Ziel ist es, dass Menschen mit Behinderungen eine berufliche Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen, ausüben und ihren Arbeitsplatz nachhaltig erhalten können. IFD unterstützen auf der einen Seite, dass geeignete Arbeits- und Ausbildungsplätze von Menschen mit Behinderungen in Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern dauerhaft durch eine individuelle und kontinuierliche Begleitung am Arbeits- und Ausbildungsplatz erhalten werden. Auf der anderen Seite fördern die IFD die Erschließung sowie passgenaue Vermittlung und zielgerichtete Unterstützung der Menschen mit Behinderungen wie ihrer Arbeitgeber.
- (3) Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber nach § 185 a SGB IX beraten und informieren auch über Leistungen der Rehabilitationsträger.<sup>2</sup> Die Integrationsämter beauftragen die Integrationsfachdienste oder andere geeignete Träger, als Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber tätig zu werden. Die Integrationsämter gewährleisten, dass eine Zusammenarbeit der IFD und der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sichergestellt ist.

#### § 5 Anlässe für eine Beauftragung

- (1) Der IFD ist dann von den Rehabilitationsträgern zu beauftragen, wenn ein besonderer Bedarf an arbeitsund berufsbegleitender Unterstützung für arbeitsuchende und beschäftigte Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte und schwerbehinderte Menschen besteht.
- (2) Die Beauftragung des IFD ist zum Beispiel zielführend, wenn
- Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu begleiten sind. Dies gilt insbesondere für Übergänge aus der medizinischen Rehabilitation auf den allgemeinen Arbeitsmarkt im Sinne des § 10 SGB IX.
- Übergänge aus anderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu begleiten sind, sich evtl. Bedarf an einer temporären parallelen Beauftragung zur laufenden Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ergibt (ist im Einzelfall zu prüfen).
- funktionelle Beeinträchtigungen und Barrieren in der (betrieblichen) Umwelt, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirken und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen (Alter, Langzeitarbeitslosigkeit, Leistungsminderung) die Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erschweren.
- ein behinderungsbedingt gefährdetes Beschäftigungsverhältnis zu sichern ist.
- zur beruflichen Wiedereingliederung im Einzelfall eine besonders intensive Begleitung und Unterstützung notwendig ist (z. B. nach langer Arbeitsunfähigkeit, ausgeprägte Leistungsminderung).

<sup>2</sup> Weitere Informationen zu den Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber finden Sie unter www.bih.de/integrationsaemter/aufgaben-und-leistungen/einheitliche-ansprechstellen

## §§ 6, 7

- die bisher erbrachten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben noch nicht zur erfolgreichen Wiedereingliederung geführt haben und ein besonderer Unterstützungsbedarf (z. B. Bedarf an nachgehender Begleitung, an Krisenintervention oder an psychosozialer Unterstützung) vorliegt.
- Übergänge aus der Schule zu begleiten sind (z.B. in ein Ausbildungsverhältnis).
- Information und Unterstützung des Arbeitgebers bei der Arbeitsplatzausstattung und bei der Arbeitsorganisation erforderlich sind.
- (3) Unabhängig von dieser GE können IFD geeignete Dienstleister sein, die Unterstützungsleistungen im Rahmen eines Budgets für Arbeit (§ 61 SGB IX) oder eines Budgets für Ausbildung (§ 61a SGB IX) erbringen.

#### § 6 Beauftragungswege

- (1) Menschen mit Behinderungen, von Behinderungen bedrohte und schwerbehinderte Menschen sowie Arbeitgeber sollen frühzeitig und unbürokratisch Beratung und Unterstützung erhalten. Nimmt ein Mensch mit Behinderungen, ein von Behinderung bedrohter oder schwerbehinderter Mensch, ein Arbeitgeber oder eine sonstige Stelle (z. B. Ärztin oder Arzt, Sozialdienst, Rehabilitationseinrichtung, Schule oder Werkstatt für behinderte Menschen) unmittelbar Kontakt mit dem IFD auf, erfolgt zunächst durch den IFD eine Vorabklärung des Anliegens, der Zuständigkeit und der Kooperationsmöglichkeiten im Rahmen eines ersten Beratungsgesprächs. Dieser niederschwellige Zugang (z.B. auch über digitale Beratungs- und Kommunikationsformate) ist Bestandteil der Beauftragung der IFD im Rahmen der Strukturverantwortung der Integrationsämter.
- (2) Ein qualifizierter Beratungsprozess in Form mehrerer Gespräche sowie weiterführende Leistungen der IFD für Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte oder schwerbehinderte Menschen ist nur im Rahmen eines Einzelfallauftrags eines Integrationsamtes oder eines Rehabilitationsträgers möglich. Näheres zu Art, Umfang und Dauer der Unterstützungsleistung im Einzelfall legen die jeweiligen Auftraggeber in Abstimmung mit den Menschen mit Behinderungen und dem IFD fest.
- (3) Die Beauftragung erfolgt durch eine Zuweisung des Rehabilitationsträgers auf der Grundlage dieser Gemeinsamen Empfehlung. Die formalen Voraussetzungen der Zuweisung regelt der jeweilige Auftraggeber.
- **(4)** Die Auftraggeber bleiben jeweils für die Ausführung der Leistung verantwortlich. Das zuständige Integrationsamt erhält eine Mitteilung über den Auftrag vom IFD.

#### § 7 Inhalte der Beauftragung

- (1) Die IFD können von den Rehabilitationsträgern im Einzelfall mit der Vermittlung, der Arbeitsplatzsicherung oder mit einer fachdienstlichen Stellungnahme beauftragt werden. Bereits erstellte Teilhabepläne sind unter Wahrung des Datenschutzes und der Gemeinsamen Empfehlung Reha-Prozess bei der Ausgestaltung und Ausführung der Leistung durch den IFD zu berücksichtigen.
- (2) Bei der Vermittlung werden leistungsberechtigte Personen unterstützt einen passenden, gesundheitsgerechten Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu erlangen. Die Vermittlung beinhaltet u. a. die Erarbeitung realisierbarer beruflicher Ziele, die Akquise eines geeigneten Arbeits- oder Ausbildungsplatzes, die Vorbereitung auf den Arbeits- oder Ausbildungsplatz sowie eine sechsmonatige Stabilisierungsphase zur Sicherung des Vermitt-

lungserfolgs. Die Stabilisierungsphase dient der nachgehenden Begleitung und schließt eine erforderliche Krisenintervention ein. Darüber hinaus unterstützt der IFD den Arbeitgeber bei der Einrichtung und Gestaltung eines geeigneten Arbeits- und Ausbildungsplatzes.

- (3) Die Arbeitsplatzsicherung hat das Ziel, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu erhalten und zu fördern. Das gelingt am besten, wenn sie auf Arbeits- und Ausbildungsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kompetenzen individuell einbringen und weiterentwickeln können. Die Unterstützung umfasst u. a. die Anleitung und Begleitung am Arbeits- oder Ausbildungsplatz, die Beratung bei Veränderung der Arbeitsorganisation/Arbeitsbedingungen oder die Beratung/Verhandlung mit verschiedenen Betriebsebenen. Dabei gilt es, die individuelle Unterstützung für Auszubildende, Beschäftigte und Arbeitgeber immer wieder so aufeinander abzustimmen, dass die individuelle Beschäftigung im Betrieb möglichst langfristig gelingt.
- (4) Fachdienstliche Stellungnahmen (FDS) zu konkreten Fragestellungen des Leistungsträgers können als Entscheidungsgrundlage für sozialrechtliche Verwaltungsentscheidungen unabhängig einer Beauftragung nach Abs. 2 oder 3 oder zusätzlich einer Beauftragung nach Abs. 2 und 3 dienen. Fachdienstliche Stellungnahmen enthalten auf Basis der Fragestellung qualifizierte Einschätzungen der Neigungen, der Leistungsfähigkeit, der Belastbarkeit sowie der Motivation und Leistungsbereitschaft der leistungsberechtigen Person sowie Aussagen bezogen auf den individuellen Unterstützungsbedarf und notwendige Leistungen. Mögliche Fragen für eine fachdienstliche Stellungnahme können zum Beispiel sein:
- Welche behinderungsbedingten Beeinträchtigungen in der Arbeitsleistung und Arbeitsausführung liegen vor? In welchem Umfang bestehen sie? Wie können diese und das betriebliche Umfeld im Sinne der Beschäftigungssicherung beeinflusst werden?
- Mit welchen technischen, organisatorischen, ergonomischen und sonstigen Maßnahmen oder Leistungen kann die Arbeitsplatzsituation im Sinne der Beschäftigungssicherung verbessert werden?
- Welche behinderungsbedingten Hilfen sind notwendig, um den Teilhabeerfolg zu sichern?
- In welchem Umfang sind Assistenzleistungen zur erfolgreichen Durchführung der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ergänzend notwendig?
- (5) Die Regelungen über die Vorleistungen nach § 185 Abs. 7 Satz 3 und 4 SGB IX bleiben unberührt. Der vermutlich zuständige Leistungsträger ist umgehend zu unterrichten.
- **(6)** Die Leistungen der IFD können auch als Persönliches Budget nach § 29 SGB IX in Anspruch genommen werden. Leistungen an den Arbeitgeber eignen sich nicht für die Budgetierung.

#### § 8 Finanzierung

- (1) Die IFD werden für die Zielgruppe der schwerbehinderten Menschen durch die Integrationsämter flächen- und bedarfsdeckend eingerichtet, ausgestattet und nach einheitlichen Kriterien leistungsabhängig finanziert. Die Nutzung der IFD durch die Integrationsämter für schwerbehinderte Menschen wird aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.
- (2) Die Inanspruchnahme der IFD durch die Rehabilitationsträger nach § 49 Abs. 6 Satz 2 Nr. 9 SGB IX wird dem IFD je Einzelfall vergütet. Die vereinbarten Vergütungspauschalen sind in der jeweils aktuellen Fassung als Anlage Bestandteil der Gemeinsamen Empfehlung. Die Höhen der Vergütungspauschalen werden regel-

## §§ 9, 10

mäßig im "Koordinierungsausschuss IFD" (vgl. § 9 Abs. 1) überprüft und durch einen Beschluss der Vereinbarungspartner angepasst.

(3) Zwischen Integrationsamt, IFD und Rehabilitationsträger können abweichende regionale Regelungen über die Zahlungsmodalitäten getroffen werden.

#### § 9 Zusammenarbeit auf Bundes- und Landesebene

- (1) Auf Ebene der BAR wird ein "Koordinierungsausschuss IFD" eingerichtet. Aufgabe des Ausschusses ist es, sich auf Bundesebene über die Auslastung, den Zugang, die aktuellen Entwicklungen und Besonderheiten im Bereich IFD in den Regionen und Ländern auszutauschen, die Vergütungspauschalen zu überprüfen und Ansätze zur Verbesserung von Auftragslage, Zusammenarbeit sowie Besonderheiten zu identifizieren. Die BAR-Geschäftsstelle lädt die Mitglieder der Fachgruppe, Expertinnen und Experten sowie weitere Akteure auf Vorschlag der Mitglieder der Fachgruppe erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Empfehlung zur Konstituierung des Ausschusses ein. Weitere Treffen erfolgen im jährlichen Turnus. Die Mitglieder des Ausschusses tragen die Ergebnisse in ihre Organisationen, die Länder oder Regionen.
- (2) Die Beteiligten auf Landesebene treffen sich im Rahmen des Landeskoordinierungsausschusses, um Fragen zur landesweiten Umsetzung dieser gemeinsamen Empfehlung und zur Entwicklung der IFD zu behandeln. Dies umfasst Fragen zur Auslastung, zur Beauftragung und zum niederschwelligen Zugang, zur Beauftragungsstruktur, zur Zielgruppenpräsenz, zur personellen Ausstattung mit entsprechender behinderungsspezifischer Fachkompetenz, zur Ergebnisbewertung, zur Zielerreichung, zum Förderrecht, zur einheitlichen Ausführung von Leistungen zur Teilhabe (insbesondere bei Komplexleistungen) und zur gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit. Das Integrationsamt als strukturverantwortlicher Auftraggeber lädt jeweils zum Landeskoordinierungsausschuss ein. Die Verbände der Menschen mit Behinderungen und die IFD sind zu beteiligen.
- (3) Für Fragen der Zusammenarbeit und zur Nutzung des IFD vor Ort bzw. in der Region sollen etablierte Austauschformate der örtlichen Akteure genutzt werden.
- (4) Rehabilitationsträger, Integrationsämter und IFD können gemeinsam Schulungsangebote für die Fachkräfte vor Ort anbieten. Schulungsangebote erleichtern das gemeinsame Verständnis zu Inhalten und Zielen der IFD und fördern das institutionelle Zusammenwirken. Die zuständigen Leistungsträger ermöglichen, dass ihre Rehabilitationsfachkräfte an Schulungsangeboten zu IFD teilnehmen.

#### § 10 Statistik, Dokumentation und Berichtswesen

- (1) Die Erhebung der Grunddaten erfolgt nach einheitlichen Kriterien, die auf Ebene der BIH festgelegt werden.
- (2) Der IFD dokumentiert alle wesentlichen Inhalte seiner Tätigkeit und erfasst die notwendigen personenbezogenen Daten der Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohten oder schwerbehinderten Menschen, für die er tätig wird. Ebenso erfasst er die Arbeitgeber und sonstigen Kooperationspartner, mit denen er zusammenarbeitet. Zur Beauftragung im Einzelfall sind Betreuungsmitteilungen, Zwischen- und Abschlussberichte erforderlich.

## §§ 11, 12

(3) Daneben berichtet der IFD jährlich zusammenfassend über seine Arbeit. Dabei erläutert er aus seiner Sicht das Arbeitsergebnis zielgruppenspezifisch sowie geschlechterdifferenziert und beschreibt die Entwicklung der regionalen Zusammenarbeit gemäß § 197 SGB IX. Die Zusammenstellung enthält Angaben zur Zahl der abgeschlossenen Fälle, differenziert nach Aufnahme einer Ausbildung, einer befristeten oder unbefristeten Beschäftigung, einer Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

#### § 11 Qualitätssicherung

- (1) Für die Qualitätssicherung gilt die Gemeinsame Empfehlung nach § 37 SGB IX in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das von der BIH in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, den Trägern der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung entwickelte System für Qualitätsmanagement und -sicherung (KASSYS ³) wird genutzt. Es regelt verbindliche Vorgaben für die Arbeit der beauftragten Dienste zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, zum Berichtswesen, zum Dokumentationsverfahren und zur Überprüfung der Qualität der Leistungserbringung.

#### § 12 Datenschutz

- (1) Der Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Sozialdaten sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind bei der Gestaltung der Verfahrensabläufe im Rahmen der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch die Integrationsämter, die beteiligten Rehabilitationsträger und weitere Akteure zu gewährleisten. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet, insbesondere erhoben oder übermittelt (Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO) werden, sofern dies zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung erforderlich bzw. durch einen gesetzlichen Erlaubnistatbestand gedeckt ist.
- (2) Soweit sich die Regelungen dieser Gemeinsamen Empfehlung auf Datenverarbeitungen (z. B. Datenerhebung, -übermittlung) beziehen, ist dies ein Anhaltspunkt dafür, dass die Datenverarbeitungen aus fachlicher Sicht dem Grunde nach erforderlich für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach §§ 192 ff. SGB IX i.V.m. dem jeweiligen Leistungsgesetz sind. Ungeachtet dessen ist stets im Einzelfall zu prüfen, welche der zur Verarbeitung vorgesehenen personenbezogenen Daten für die Aufgabenerfüllung konkret erforderlich sind. Nähere Einzelheiten zur Umsetzung datenschutzrechtlicher Anforderungen werden in gesonderten Arbeitshilfen zum Datenschutz ausgeführt .<sup>4</sup>
- (3) Die IFD sind nach § 35 SGB I und § 213 SGB IX verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dabei sind insbesondere nur Daten zu erheben, die für die Teilhabe am Arbeitsleben der Menschen mit Behinderungen erforderlich sind. Die IFD dürfen persönliche und medizinische Daten der Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohten oder schwerbehinderten Menschen ohne deren Einwilligung nicht gegenüber Personen oder Institutionen, die nicht unmittelbar an dem Eingliederungsprozess beteiligt sind, bekannt geben. Auf die Voraussetzungen des § 76 SGB X wird besonders hingewiesen.

<sup>3</sup> Die jeweils aktuelle Fassung von KASSYS ist auf der Website der BIH veröffentlicht.

<sup>4</sup> Arbeitshilfe "Datenschutz im trägerübergreifenden Reha-Prozess" (Arbeitshilfe I, 2019) und Arbeitshilfe "Datenschutz in der Rehabilitation" (Arbeitshilfe II, 2021), www.bar-frankfurt.de/service/publikationen/reha-grundlagen.html

## §§ 13, 14

- (4) Die IFD verpflichten sich, die zu unterstützenden Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohten und schwerbehinderten Menschen darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden. Vor jeder Übermittlung entsprechender Daten werden sie auf das Widerspruchsrecht nach § 76 Abs. 2 SGB X hingewiesen.
- (5) Die Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohten oder schwerbehinderten Menschen sind zum Leistungsinhalt und zum Sozialdatenschutz durch die IFD zu Beginn der Zusammenarbeit aufzuklären. Ein Merkblatt zur Beauftragung und zum Sozialdatenschutz ist auszuhändigen. Der Erhalt und die Erläuterung dieses Merkblattes ist von den Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohten und schwerbehinderten Menschen und vom IFD zu dokumentieren.
- **(6)** Die IFD haben die Betriebs- und Geschäftsdaten von Rehabilitationsträgern, Integrationsämtern und Unternehmen, die im Rahmen der Aufgabenerledigung bekannt werden, geheim zu halten.
- (7) Der Träger des IFD haftet für seine Beschäftigten und Beauftragten hinsichtlich der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Beschäftigten sind über ihre Pflichten nach §§ 67 ff SGB X zu belehren. Die Belehrung der Beschäftigten ist zu dokumentieren.

#### § 13 Berichterstattung

Die Rehabilitationsträger und Integrationsämter berichten im Rahmen des Erfahrungsberichts entsprechend § 26 Abs. 8 SGB IX und unter Berücksichtigung der Festlegungen im Ausschuss Gemeinsame Empfehlungen zu ihren Erfahrungen mit dieser Gemeinsamen Empfehlung; jedoch frühestens sechs Monate nach deren Inkrafttreten.

#### § 14 Geltungsdauer

- (1) Die Gemeinsame Empfehlung tritt zum 1. August 2022 in Kraft. Sie ersetzt die seit dem 1. September 2016 gültige Gemeinsame Empfehlung und gilt nur für neu bewilligte Fälle ab Inkrafttreten.
- (2) Die Vereinbarungspartner werden auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation in angemessenen Zeitabständen unter Einbeziehung der Verbände von Menschen mit Behinderungen einschließlich der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretung von Frauen mit Behinderungen sowie der für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten und stationären Rehabilitationseinrichtungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenverbände prüfen, ob die Vereinbarung aufgrund zwischenzeitlich gewonnener Erfahrungen verbessert oder wesentlich veränderten Verhältnissen angepasst werden muss. Für diesen Fall erklären die Vereinbarungspartner ihre Bereitschaft, an der Überarbeitung einer entsprechend zu ändernden Gemeinsamen Empfehlung mitzuwirken.

## **Anlage**

#### Vergütungspauschalen

Die Vereinbarungspartner der Gemeinsamen Empfehlung "Integrationsfachdienste" verständigen sich auf folgende Vergütungen für die IFD für alle ab dem 1. August 2022 neu bewilligten Fälle:

- (1) Die Inanspruchnahme des IFD wird mit einer monatlichen Pauschale vergütet. Angebrochene Monate werden voll bezahlt.
- (2) Der Vermittlungsauftrag nach § 7 Abs. 2 wird mit 528,- € monatlich vergütet. Nach einer vierwöchigen Beschäftigungsdauer wird eine erste Sicherungsprämie von 1.056,- € gezahlt, nach erfolgreichem Ablauf der Probezeit wird eine zweite Sicherungsprämie von 2.112,- € gezahlt.
- (3) Nimmt eine leistungsberechtige Person im Rahmen der Beauftragung des IFD mit der Vermittlung eine befristete Probebeschäftigung nach § 50 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX oder nach dem für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetz wahr, so läuft der Vermittlungsauftrag an den IFD weiter. Führt die befristete Probebeschäftigung zu einer Festanstellung, wird die erste Sicherungsprämie nachträglich gezahlt.
- (4) Für die Arbeitsplatzsicherung nach § 7 Abs. 3 beträgt die monatliche Pauschale 528,- €.
- (5) Für das Einholen einer fachdienstlichen Stellungnahme nach § 7 Abs. 4 gilt eine Vergütung von 528,- € als vereinbart, sofern nicht im Einzelfall vor Inanspruchnahme eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (6) Sofern Umsatzsteuerpflicht nachgewiesen ist, gelten die Beträge als Nettobeträge.
- (7) Die Wiederaufnahme bereits abgeschlossener Fälle erfolgt nur mit Zustimmung des Leistungsträgers.

Die Anlage ist Bestandteil der Gemeinsamen Empfehlung "Integrationsfachdienste" und wird regelmäßig im Koordinierungsausschuss IFD (vgl. § 9 Abs. 1) überprüft.

Stand: 1.8.2022

#### Verzeichnis der Mitwirkenden

An der Überarbeitung der Gemeinsamen Empfehlung haben mitgewirkt:

Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg, Mayya Evdokimova, Yvonne Streit

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH), Köln,

Klaus-Peter Rohde, Karl-Friedrich Ernst

Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung e.V. (BAG UB e.V.), Hamburg,

Jörg Bungart, Martina Wagner-Stragies

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Berlin, Peggy Hammer

Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin, Reto Schneider, Klaus Wedemann

Freie Hansestadt Bremen, Lukas Zacharias

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Wiesbaden, Rolf Matthé

Verantwortlich bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR), Frankfurt am Main:

Carola Penstorf

Markus Twehues

Mathias Sutorius (bis Januar 2022)

## **BAR Publikationen**

#### Gemeinsame Empfehlungen nach SGB IX:

- Gemeinsame Empfehlung "Begutachtung"
- Gemeinsame Empfehlung "Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit"
- Gemeinsame Empfehlung "Einrichtungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben"
- Gemeinsame Empfehlung "Förderung der Selbsthilfe"
- Gemeinsame Empfehlung "Integrationsfachdienste"
- Gemeinsame Empfehlung "Prävention"
- Gemeinsame Empfehlung "Qualitätssicherung"
- Gemeinsame Empfehlung "Reha-Prozess"
- Gemeinsame Empfehlung "Sozialdienste"
- Gemeinsame Empfehlung "Unterstützte Beschäftigung"
- Verfahrensgrundsätze für Gemeinsame Empfehlungen

